Die Arisierungsakten des Oberfinanzpräsidenten Graz

Die Übernahme des Aktenbestandes von der Finanzlandesdirektion Graz

Von Elisabeth SCHÖGGL-ERNST

Nach einer Unterbrechung von nahezu einem Jahrhundert konnten Kontakte zwischen der Finanzlandesdirektion Graz und dem Steiermärkische Landesarchiv im Hinblick auf die Übernahme von historisch interessantem Material geknüpft werden. Nach einem Lokalaugenschein wurden von der Referentin im Justiz-, Finanz-, Polizei- und Vermessungswesen vier Bestände als archivwürdig klassifiziert, die das Landesarchiv in nächster Zeit übernehmen wird. Ein Teil davon, nämlich die Arisierungsakten des Oberfinanzpräsidenten Graz, konnte bereits am 29. November 2000 übernommen werden. Da kein Verzeichnis über diesen Aktenbestand bei der Behörde auflag, wurde ein solches vor Ort für die Abgabe an das Landesarchiv erstellt – eine sehr vorbildliche, weil ins Detail gehende Übergabeliste, aber eine leider meist unübliche Vorgangsweise seitens einer Behörde.

Der Bestand Arisierungsakten des Oberfinanzpräsidenten Graz besteht aus 438 Akten, die sich aus sieben verschiedenen Aktengruppen zusammensetzen. Der Aktenbestand ist bei weitem nicht vollständig wie die großen Lücken der laufenden Aktennummern erkennen lassen. Ob dieser fehlende Teil auf Skartierungen der Behörde zurückzuführen ist oder etwa darauf, daß ein Teil der Akten an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg gesandt worden ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Der gesetzliche Hintergrund für diesen Aktenbestand

Kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich erfolgte der erste gesetzliche Zugriff auf das jüdische Vermögen. Mit der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgeben wurde,² hatte jeder Jude mit Bezug auf die Erste Verordnung

¹ Für die Organisation der Übergabe dieses Bestandes möchte ich Herrn Dr. Andreas Hasiba von der Finanzlandesdirektion Graz und im besonderen Herrn Hofrat Mag. Wolfgang Puchleitner vom Finanzamt Graz-Stadt, der als langjähriger Forscher im Landesarchiv die Vorteile eines geordneten Bestandes kennengelernt hat, den Dank aussprechen.

² Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 102 vom 28. 4. 1938.

zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten, sofern es einen Wert von über 5.000 Reichsmark betrug. Diese Verordnung traf auch nichtjüdische Ehegatten eines Juden sowie ausländische Juden, die im Inland Vermögenswerte besaßen. Der Anmeldepflichtige hatte ein eigens dafür gedrucktes Formular zu verwenden und dieses bis zum 30. Juni 1938 abzugeben. Wer gegen die Verordnung handelte, dem drohte eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. Solche Vermögensanmeldungen, die an die Reichsstatthalterei abgegeben werden mußten, gelangten in die neu errichtete Vermögensverkehrsstelle Graz und werden vom Steiermärkischen Landesarchiv verwahrt. Man findet solche Vermögensanmeldungen aber häufig auch in den Arisierungsakten des Oberfinanzpräsidenten.

Ein weiterer Zugriff auf jüdisches Vermögen erfolgte mittels der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938.³ In § 1 wurde bestimmt, daß das Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die "volks- und staatsfeindliche" Bestrebungen gefördert hatten, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht wurden oder bestimmt waren, einzuziehen waren. Der Reichsminister des Innern stellte fest, welche Bestrebungen als volks- und staatsfeindlich anzusehen waren. Wie der Bestand zeigt, wurde Juden in der Regel staatsfeindliches Verhalten vorgeworfen, und damit verfiel ihr Vermögen dem Staat.⁴

Mit der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 wurde der Verkauf aller jüdischen Wirtschaftsbetriebe angeordnet.⁵ Juden waren bereits seit März 1938 vom öffentlichen Dienst entfernt worden, erhielten Berufsverbot in verschiedenen Sparten und wurden sukzessive zur Auswanderung gezwungen. Jedoch gehörte zu den Bedingungen für eine offizielle Ausreise der Juden eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, die erst nach vollständiger Arisierung des Vermögens ausgestellt wurde. Jüdische Vermögenswerte mußten so meist zu Schleuderpreisen veräußert werden.

Das endgültige Instrument zur Vermögensberaubung jüdischer Mitbürger lieferte schließlich die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, die den Anlaß zur Entstehung des vorliegenden Akten-

³ Reichsgesetzblatt Nr. 193 vom 18. 11. 1938.

⁴ Eine Bescheinigung über das staatsfeindliche Verhalten jüdischer Mitbürger wurde von der GESTAPO ausgestellt.

⁵ Reichsgesetzblatt Nr. 197 vom 25. 11. 1938.

bestandes gab.⁶ Aus diesem Grund werden Teile der Verordnung hier wiedergegeben.

\$ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend weilt.

∫ 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit,

- a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung
- b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3

Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen. Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

Paragraph 4 hält fest, daß den betroffenen Juden weder etwas geschenkt noch vererbt werden durfte. Die Paragraphen 5 und 6 regelten die Schuldenund Unterhaltsfragen, § 9 die Grundbuchseintragungen und § 10 die Versorgungsansprüche.

8

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Sicherheitsdienst des Reichsführers SS). Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob.

⁶ Reichsgesetzblatt Nr. 133 vom 26. 11. 1941.

\$ 12

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Mit dieser Verordnung verschaffte sich der nationalsozialistische Staat den Zugriff auf das Vermögen vertriebener Juden, das noch nicht arisiert worden war. Auch Vermögenswerte von deportierten Juden, deren Deportationsziele als Ausland deklariert wurden, konnten nun eingezogen werden. Sofort wurden alle Stellen, die in die Abwicklung der Durchführung dieser Verordnung verstrickt waren, informiert und angehalten, die Überprüfungen so rasch als möglich durchzuführen, um der Gefahr der Verschiebung jüdischen Vermögens in den Osten zu entgehen. Die Meldelisten sollten bis zu Beginn des Jahres 1942 an die GESTAPO-Stellen abgeliefert sein. Das Reichswirtschaftsministerium richtete sich an alle Banken, Sparkassen und Kreditinstitute sowie Postscheckämter, die jüdische Konten ausfindig machen mußten. Ein Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 9. Dezember 1941 regelte die Durchführung der 11. Verordnung und stellte unter Punkt 2 außerdem fest, daß in der Folge keine Auswanderungsanträge von Juden mehr behandelt werden würden. Die Verwaltung des aufgrund der 11. Verordnung verfallenen Vermögens fiel dem Oberfinanzpräsidenten in Berlin zu. Die GESTAPO hatte für jede Person gesondert nach Vordruck festzustellen, ob die 11. Verordnung zutraf, und mußte dies dem Oberfinanzpräsidenten berichten.

Die einzelnen Vermögensstücke sind so zu bezeichnen, daß danach die Übernahme durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin erfolgen kann. Bei Juden, von denen Vermögen nicht bekannt ist oder wird, ist nichts zu veranlassen.

Soweit bei Juden die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beschlagnahme des Vermögens bereits aberkannt ist und lediglich die Verfallserklärung noch nicht ausgesprochen ist, sind keine Anträge zu stellen. ...

Die Übernahme von Bankguthaben, Bankdepots u. dgl. erfolgt zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin unmittelbar mit den Banken ohne besondere Benachrichtigung der Staatspolizei(leit)stellen. Bis zur Übernahme sind die beschlagnahmten und sichergestellten Vermögen wie bisher weiter zu verwalten.⁷

⁷ H. G. ADLER, Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974, 505f.

Ein Runderlaß des Reichsfinanzministeriums vom 27. Februar 1942 regelte die Kompetenzen und den Zuständigkeitsbereich des Oberfinanzpräsidenten, der die Verwaltung und die Verwertung des Vermögens, das in seinem Verwaltungsbezirk lag – dazu waren auch Grundbesitz und gewerbliche Betriebe zu zählen –, übernehmen mußte. Er hatte eine Gesamtkartei über alle Vermögen, die dem Reich verfielen, zu führen.⁸ Bewegliche und unbewegliche Werte, die auf diese Weise dem Oberfinanzpräsidenten zufielen, wurden verkauft oder versteigert und der daraus erzielte Ertrag vereinnahmt. Man achtete darauf, daß das Vermögen in den Verwaltungsbereich des Oberfinanzpräsidenten gelangte und keiner anderen Behörde zufiel. Bei Realitätenbesitz wurde überprüft, ob bedürftige Kriegsopfer oder Umsiedler diesen erwerben wollten. Eine kostenlose Abgabe konnte in keinem Fall festgestellt werden.

Gliederung und Aufbau des Bestandes

Die Signatur des Aktenbestandes spiegelt die Geschäftsordnung des Reichsfinanzministeriums wider, die von den untergeordneten Behörden übernommen werden mußte. In Österreich erfolgte die Umstellung auf die Aktenbezeichnung des Reichsfinanzministeriums mit der Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung vom 24. März 1938.9 Die Aktenbezeichnung beginnt mit einem Buchstaben, setzt mit einer vierstelligen Zahl fort, danach wurden die laufende Aktenzahl eingefügt und daran Gruppenbezeichnungen angereiht, die mit einer römischen Ziffer unterteilt werden konnten oder nur aus dem Buchstaben P und einer Zahl oder einer Zahlen-Buchstabenkombination bestanden.¹⁰ Der Hauptteil der Akten beginnt mit der Bezeichnung O 5300. In diese Gruppe fiel laut Geschäftsplan die Verwaltung und Verwertung des unbeweglichen Vermögens, das dem Reich durch Einziehung, Verfallserklärung oder ähnliche Rechtsakte zufällt. 11 Darunter umfassen die Gruppen mit der Endbezeichnung -P8 und -P4 den größten Teil des Aktenbestandes. Warum diese beiden Signaturen vergeben wurden, konnte vorerst nicht festgestellt werden, da der Aktenbestand selbst keine Unterschiede aufweist. Möglicherweise handelt es sich um eine Umstellung

⁸ Fbda 510

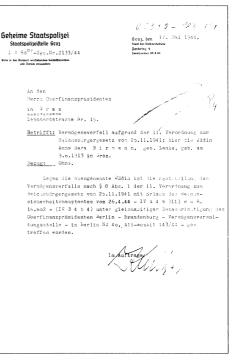
⁹ Reichsgesetzblatt Nr. 38 vom 25. 3. 1938.

¹⁰ All diese Akten sind innerhalb ihrer Gruppe nach ihrer laufenden Aktenzahl aufsteigend geordnet.

Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung. Ausgabe A, Nr. 17 vom 27. 5. 1941: 101: 11. Deckblatt zum Aktenplan der Reichsfinanzverwaltung.

der Bezeichnung zwischen 1942 und 1944 von P8 auf P4. Auch die Akten mit I als zusätzliche Signatur sind gleich angelegt, ebenso wie die Gruppe mit der Endsignatur P2b.

Alle Akten wurden in blaue Mappen eingeheftet, die den Aufdruck Der Oberfinanzpräsident Graz¹² trugen. Dazu wurde die Signatur und der Name der Person oder Institution angeführt, deren Vermögen hinsichtlich eines Verfalls an das Reich untersucht wurde. An den Beginn des Akts stellte man eine Übersichtstabelle mit der genauen Auflistung des Vermögens, das man feststellen konnte. In der Regel begann der Aktenlauf damit, daß eine Bank an den Oberfinanzpräsi-



denten Berlin-Brandenburg eine Anzeige über einen Vermögenswert eines Juden oder vermeintlichen Juden nach einem vorgedruckten Formular erstattete. Das gleiche Schreiben sandte die Bank auch an die für die Person zuständige GESTAPO-Stelle, die zu überprüfen hatte, ob ein Fall für die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorlag. Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg, Abteilung Vermögensverwertungsstelle, schickte daraufhin ein – ebenfalls als Vordruck formuliertes – Schreiben an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten mit den Vorerhebungen als Beilage und der Bitte, die Zuständigkeit zu überprüfen und im positiven Fall die Übernahme zu bestätigen. War der Oberfinanzpräsident Graz nicht zuständig, wurde der Fall weitergeleitet. Der Oberfinanzpräsident wandte sich in der Folge mit einem Antrag auf Feststellung des Vermögensverfalls im Sinne des § 8 der 11. Verordnung des Reichsbürgergesetzes an die GESTAPO-Stelle. Die GESTAPO-Stelle überprüfte, ob hier ein Fall für die 11. Verordnung vorlag und teilte dies dem Oberfinanzpräsidenten mit. Lag ein Vermögen

¹² Das Amt des Oberfinanzpräsidenten Graz übte zu dieser Zeit Richard Richter aus.



vor, das nun eingezogen werden sollte, wurde eine Karteikarte angelegt, in der Folge ein Verfallsfeststellungsbescheid vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Berlin ausgestellt, Betrag an die Oberfinanzkasse Oberfinanzpräsidenten Graz überwiesen, hier verbucht und eine Annahmeanordnung ausgefüllt. Häufig zog sich das Verfahren bis ins Jahr 1944. War ein Vermögen eingezogen worden, hatte die Finanzlandesdirektion nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung das derart entzogene Vermögen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat 1946 anzumelden.

Eine solche Vermögensanmeldung liegt in der Regel dem Akt bei.

Fälle, in denen das Vermögen nicht aufgrund der 11. Verordnung, sondern infolge der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich eingezogen wurden, sind ebenfalls Teil dieses Bestandes. Dies erfolgte etwa dann, wenn der betroffene Jude zwar deutscher Reichsbürger, jedoch verstorben war. Um zu vermeiden, daß das Vermögen vererbt werden konnte, wurde es als staatsfeindliches Vermögen erklärt und eingezogen, gelangte aber nicht in die Kasse des Oberfinanzpräsidenten.

Stellte die GESTAPO fest, daß die 11. Verordnung nicht zutraf, konnte das Verfahren eingestellt werden. Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg mußte sich jedoch nicht an die Beurteilung der GESTAPO halten, sondern konnte selbst die Entscheidung über das Vermögen des Juden treffen. Das Verfahren wurde eingestellt, wenn der Betroffene zwar Jude, jedoch kein deutscher Staatsbürger war. In diesem Fall wurde der Akt meist an den Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens nach Berlin weitergeleitet, der über das inländische Vermögen eines ausländi-

schen Juden entschied. Eine Einstellung erfolgte auch, wenn es sich herausstellte, daß es sich bei der Person um keinen Juden handelte oder kein Vermögen mehr vorhanden war. Einen besonderen Fall bildet der Akt O 5300-I-264-P8, der die Beschlagnahmung des Schlosses Stainach, dessen Eigentümer Graf Iohann Devm, der sich in Nordamerika befand, zum Inhalt hat. Die GESTAPO stellte fest, daß es als staatsfeindliches Vermögen anzusehen sei, beschlagnahmte das Schloß und übergab es 1943 mit einer entsprechenden Einziehungsverfügung dem Oberfinanzpräsidenten Graz, obwohl es sich um kein jüdisches Vermögen handelte. Dieser übertrug die Verwaltung der Reichsforschungsanstalt für alpine Landwirtschaft in Admont. Natürlich kam es zu keiner Vereinnahmung im Sinne der 11. Verordnung. Der Akt erweckt unter anderem besonderes Interesse, da er eine Reihe von Inventarlisten des Schlosses und Gutes Stainach enthält. In manchen Fällen findet man keine Entscheidung im Akt, obwohl alle Voraussetzungen für einen Vermögensentzug gegeben waren. Es ist unklar, ob es hier tatsächlich zur Vereinnahmung gekommen ist oder nicht.

Beim ermittelten Vermögen eines Juden handelte es sich häufig um Bankkonten, Anleihen, Wertpapiere und Lebensversicherungen. Häufig findet man Einzahlungen auf Auswandererkonten, die nun vereinnahmt wurden. Auch Einnahmen aus versteigertem Umzugsgut kamen auf diesem Wege in Reichsbesitz. Die Verwaltung dieser Konten, die beim Bankhaus Krentschker angelegt worden waren, übernahm Rechtsanwalt Löschnig. Dabei handelte es sich vorwiegend um geringe Beträge. In seltenen Fällen stand eine Liegenschaft zur Disposition, da diese meist schon von der Vermögensverkehrsstelle arisiert worden waren. Bei Verhandlungen über die Einziehung einer Liegenschaft¹³ versuchte man diese zu verkaufen und verbuchte den Erlös. 14 Das verbliebene Vermögen konnte auch aus den Schulden an eine bereits liquidierte jüdische Firma bestehen. Die Abwicklung dieser ausstehenden Schuldforderungen führte ein Rechtsanwalt durch. In solchen Fällen wurde überprüft, ob es noch Gläubiger gab, denen die liquidierte Firma noch Beträge schuldete. Der Rechtsanwalt mußte genaue Abrechnungen liefern. Verblieb ein Restbetrag, wurde dieser eingezogen. Gab es Unklarheiten darüber, ob Liegenschaften vorhanden gewesen und bereits eingezogen worden waren, wurde die Vermögensverkehrsstelle Graz

¹³ Als Beispiel hierfür sei der Akt O 5300-112-P8 genannt. Zum einzuziehenden Vermögen des ausgewanderten Juden im Wert von mehr als 188.000 RM gehörte auch das Haus Beethovenstraße 22 in Graz. Die Gesamtsumme des entzogenen Vermögens, das in die Kasse des Oberfinanzpräsidenten floß, betrug 84.108,44 RM.
¹⁴ Siehe O 5300-141-P8.

kontaktiert, die über eine vorhandene Arisierung genaue Auskunft gab und meist auch den Arisierungsakt zur Einsichtnahme übermittelte. In einigen Fällen konnte ein solcher Akt der Vermögensverkehrsstelle, der nicht mehr an diese retourniert worden ist, dem Bestand entnommen und den Arisierungsakten angeschlossen werden. Häufig findet man Vermögensanmeldungen in den Akten.

Gelegentlich bestand das vorhandene Vermögen auch aus beweglichen Gegenständen, die erst veräußert werden mußten, wonach der Erlös in die Kasse des Oberfinanzpräsidenten gelangte. So wurden ein Auto oder zwei Motorräder verkauft und die Verkaufssumme eingezogen. Das Vermögen eines Krieglacher Juden bestand nur mehr aus einer Waffensammlung, die eingezogen wurde. ¹⁵ Interessante Aktenstücke finden sich jeweils bei Überprüfungen von größeren Gütern wie dem bereits erwähnten Schloß Stainach, aber auch des Schlosses Lengberg bei Lienz, des Gutes Waasen bei Wildon oder den Akten betreffend die Barmherzigen Brüder und das Benediktinerstift Fiecht. Verzeichnisse über in Kärnten und Graz tätig gewesene jüdische Rechtsanwälte wurden dem Akt O 5300-366-P8 (bei O 5300-241-P8) beigeschlossen.

Der Bereich, den der Oberfinanzpräsident abdeckte, umfaßte die Steiermark mit dem südlichen Burgenland und Kärnten mit Osttirol. Zu den Burgenländischen Akten zählen vermehrt auch Anfragen zu Zigeunern. Einige wenige Kärntner Angelegenheiten wurden unter den Gruppen P8 und P4 abgehandelt, wie zum Beispiel jener des Klagenfurter Rabbiners Josef Babad. 16 Ausschließlich Kärntner Angelegenheiten wurden bei den Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde im förmlichen Dienststrafverfahren und bei den Vorermittlungsakten verhandelt.¹⁷ Ein solcher Aktenbestand existiert nicht für rein steirische Fälle. Diese Akten tragen keine Signaturen, wie sie beim übrigen Bestand üblich sind. Der Grund liegt darin, daß es in keinem Fall zu einer Vereinnahmung gekommen ist. Der Oberfinanzpräsident Graz bezog seine Informationen aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle Klagenfurt. Teilweise bestehen die Akten aus dem Originalakt, der von der Vermögensverkehrsstelle angelegt und dem Oberfinanzpräsidenten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde. Meist auf den Aktendeckel oder auf die erste Seite dieses Akts schrieb der Oberfinanzpräsident seinen Aktenvermerk, der in der Regel eine Nichtanwendung der 11. Verordnung zum Inhalt hatte, weil meistens das Vermögen bereits von der Vermögensverkehrsstelle eingezogen worden war. In weni-

¹⁵ O 5300-728-P4.

¹⁶ O 5300-515-P8.

gen Akten fiel ein Teil des Vermögens in den Bereich der Vereinnahmung im Sinne der 11. Verordnung. So vermerkt der Oberfinanzpräsident beim Vorermittlungsakt gegen Julius Gruber die Anlegung des Akts O 5300-31-P8. Dieser ist jedoch nicht erhalten geblieben, so daß wir nicht wissen, ob es auch für diesen Teil des Vermögens – es handelte sich um ein Haus in Feldkirchen – zu einer Vereinnahmung gekommen ist.

Bei Arisierungen von Betrieben wurden genaue Recherchen angestellt. Man findet unter den Akten meist Bilanzen und Inventare, wie wir sie parallel dazu aus den Akten der Grazer Vermögensverkehrsstelle kennen. Daher ist der Aktenumfang bezogen auf den Einzelakt größer, wie es auch bei der Arisierung von größeren Liegenschaften der Fall ist. Dieser Bestand bildet eine Ergänzung zu den Arisierungsakten der Vermögensverkehrsstelle Klagenfurt, die vom Kärntner Landesarchiv verwahrt werden, weil er umfangreiches Material dieser Behörde zu den einzelnen Fällen enthält.

Die Übernahme dieses Aktenbestandes von der Finanzlandesdirektion Graz, der bisher kaum Beachtung gefunden hat, ermöglicht den Zeithistorikern, neue Einblicke in die Geschichte des Vermögensentzuges an Juden im Dritten Reich zu gewinnen. Ein weiterer Bestand, nämlich der der Rückstellungsakten der Finanzlandesdirektion, der demnächst ins Steiermärkische Landesarchiv gelangen wird, wird dieses Bild weiter abrunden können.

¹⁷ Der Bestand umfaßt 32 Vorermittlungsakten und 44 Handakten. Beide Aktengruppen sind alphabetisch gegliedert.